



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## pflanzliche Erzeugnisse

**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

---

**Jahrgang 2004**

Ausgegeben am 20. Februar 2004

**4. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

**6. Merkblatt für Energiepflanzen der Ernte 2004**

**Nr. 6.  
Merkblatt für Energiepflanzen der Ernte 2004**

**zur Herstellung von Biokraftstoffen sowie für die Erzeugung von elektrischer und  
thermischer Energie - Ernte 2004**

**Hinweis:**

In diesem Merkblatt sollen lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt werden. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

**I. REGELUNG**

**1. Allgemeines**

Die Europäische Union sieht im Zuge der GAP-Reform für den Anbau von Energiepflanzen bereits ab der Ernte 2004 eine Prämie in der Höhe von **45 Euro/ha** (zusätzlich zur KPF-Prämie) für eine garantierte Höchstfläche von 1,5 Mio. ha in der EU vor. Übersteigen die beantragten Flächen diese rantiehochstfläche, wird die beantragte Fläche anteilmäßig gekürzt.

! Als Energiepflanzen gelten Pflanzen, die **zur Herstellung** folgender Energieprodukte angebaut werden:

- **als Biokraftstoffe** (das sind jene Produkte, die in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angeführt sind - siehe Anhang I),
- **elektrische und thermische Energie**, die aus Biomasse gewonnen wird.

Prämienbegünstigt ist hierbei der Erzeuger, also der Landwirt.

Mit **Ausnahme der Zuckerrübe** (und des Futterrapses für die Biogaserzeugung) sind sämtliche Kulturarten für die Erzeugung von Energiepflanzen bzw. der Beantragung von Energiepflanzenprämie zulässig.

**Achtung:**

! **Die Beantragung der Energiepflanzenprämie darf nicht auf stillgelegten Flächen erfolgen!**

! **Dieses Merkblatt gilt somit ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen und nicht für nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen.**

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. Es gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen der VO (EG) Nr. 2237/2003.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003
- Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003
- Verordnung (EG) Nr. 2419/2001
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Marktordnungsgesetz (MOG) 1985; BGBl. Nr. 210/1985
  - Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)
- Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die Verordnung (EG) Nr. 2237/2003.

### **3. Gemäß MOG 1985 ist die AMA zuständig für**

- die Kontrollen zur Einhaltung der Förderungsvoraussetzung für Energiepflanzen,
- die Verwaltung und Freigabe der Sicherheit,
- die Verwaltung des Kontrollexemplars T5 im innergemeinschaftlichen Handel mit Energiepflanzen.

### **4. Zutritts- und Prüfungsrechte**

Der Landwirt hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Anbauflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und in alle anderen bezugnehmenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

## **II. BETEILIGTE AM VERFAHREN**

- der Antragsteller/Erzeuger = Landwirt
- der Erstverarbeiter
- ein vom Erstverarbeiter beauftragter Zwischenhandel als Übernahmestelle

Für Betreiber einer **Biogasanlage** oder einer **Verfeuerungsanlage** sowie für Antragsteller, die die geernteten Energiepflanzen an solche liefern, liegt ein eigenes Merkblatt auf.

Ebenso kann der Antragsteller für die Erzeugung von **Biobrennstoffen am eigenen Betrieb** die Energiepflanzenprämie beantragen. Für diesen Fall gilt im Wesentlichen dieses Merkblatt. Ergänzend dazu liegt eine zusätzliche Information in der Agrarmarkt Austria auf, welches Sie für die Erzeugung von Biobrennstoffen am eigenen Betrieb bei der AMA anfordern können.

### **1. Erzeuger**

Der Erzeuger ist verantwortlich für den rechtzeitigen Abschluss des Anbau- und Liefervertrages, den Anbau der Energiepflanzen ("Ausgangserzeugnisse"), sowie deren "ortsüblichen" Pflege, Ernte und vollständigen Ablieferung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf die Energiepflanzenprämie.

#### **Pflichten des Erzeugers**

- Der Erzeuger schließt vor dem 15. Mai 2004 mit dem Erstverarbeiter einen **Anbau- und Liefervertrag** ab und legt eine Ausfertigung dem Mehrfachtantrag bei.

<p><b>Wichtig: Schließen Sie den Vertrag rechtzeitig ab, damit der Erstverarbeiter die Vorlagefrist vom 15. Mai 2004 einhalten kann.</b></p>
--

- Die **Beantragung für Energiepflanzen** erfolgt im Zuge des Mehrfachtantrages. Es ist im Mantelantrag 2004 - Seite 2 bei "Beihilfe für Energiepflanzen" ein Kreuz zu setzen und in der Flächennutzungsliste sind die beantragten Schläge mit Prämienstatus "E" zu kennzeichnen. Die im Anbau- und Liefervertrag angeführten Flächen müssen mit den Flächen der beantragten Schläge in der Flächennutzungsliste des Mehrfachtantrages 2004 übereinstimmen.

- Der Erzeuger muss **den gesamten Aufwuchs** der beantragten Energiepflanzen-Fläche zur Erzeugung des im Vertrag genannten Endverwendungszweckes **abliefern**. Weiters muss die Ablieferung der Ernte von Energiepflanzen, sofern selbige Kultur auch auf Konsum- oder Stilllegungsflächen angebaut wurde, getrennt erfolgen. D.h., wenn ein Landwirt Raps sowohl auf Energieflächen als auch auf Konsum- oder Stilllegungsflächen anbaut, muss er die drei Ernten nachweislich getrennt voneinander abliefern!
- Der Erzeuger muss nach der Ablieferung **die Wiegescheine und Ankaufsrechnungen genau kontrollieren**.

Ablieferungen von Energieraps als Konsumraps führen zur Nichtgewährung der Energiepflanzenprämie und können zusätzlich eine Kürzung oder Nichtgewährung der Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen zur Folge haben. Im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen bei den Erstverarbeitern bzw. Übernahmestellen werden auch die Ablieferungsmengen von Konsumware erhoben. Sollten hierbei auffallende Ertragsunterschiede zwischen Konsumware und Energieware bzw. ein zu hoher Ertrag bei der Konsumware auffallen, muss die AMA weitere Ermittlungen durchführen. Können im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens die Ertragsunterschiede nicht plausibel erklärt werden, hat dies eine Nichtgewährung der Energiepflanzenprämie und eventuell eine Kürzung der Kulturpflanzenflächenzahlung zur Folge.

## 2. Erstverarbeiter

Vertragspartner des Erzeugers ist der Erstverarbeiter.

Es ist allerdings möglich, dass der Erstverarbeiter einen Zwischenhandel als Übernahmestelle mit der Abwicklung der Verträge sowie zur Entgegennahme des Ernteguts vom Erzeuger beauftragt (siehe Punkt 3). Gemäß VO 2237/2003, Artikel 33 Absatz 4 dann handelt der Beauftragte im Namen und auf Rechnung des Verarbeiters.

In diesem Fall schlägt die AMA vor, dass der Erstverarbeiter mit dem Zwischenhandel eine Vollmachtserklärung abschließt (siehe Muster im Anhang).

Die **Verantwortung** für die korrekte, verordnungskonforme Umsetzung der Energiepflanzenregelung bei Einschaltung eines Zwischenhandels **trägt jedoch der Erstverarbeiter!**

Der Erstverarbeiter muss eine erste Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse vornehmen. Das Endprodukt muss in **höchstens zwei Verarbeitungsstufen** gewonnen werden. Das heißt, dass maximal ein zweiter Verarbeiter (= Endverarbeiter) zugelassen wird.

Der Erstverarbeiter übernimmt die gesamte Menge der geernteten Ausgangserzeugnisse und **garantiert, dass eine entsprechende Menge dieser Ausgangserzeugnisse zum vertraglich vereinbarten Endprodukt verarbeitet wird** ( siehe auch Pkt. VII.9 - Äquivalenzprinzip).

Jeder Erstverarbeiter wird in der Datenbank der AMA erfasst. Diesem wird hierfür eine Klientennummer zugeteilt , welche mittels beigelegtem Formblatt ( siehe Anhang II) beantragt werden kann. Die geforderten Daten sind in das Stammdatenblatt (= **Antrag auf Erteilung einer Klientennummer**) einzutragen und bis 1. Mai 2004 an die AMA zu übermitteln.

### Pflichten des Verarbeiters

- Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblatts bis 01.05.2004 an die AMA
- Übermittlung der Anbau- und Lieferverträge an die AMA bis spätestens 15.05.2004 (Eingangstempel AMA!)

- Sicherheitslegung in voller Höhe (60 EURO/ha) bis spätestens 15. Mai 2004 bei der AMA
- Meldung der vom Erzeuger übernommenen Erntemenge bis zum festgelegten Stichtag an die AMA (siehe Punkt V.1.)
- Sicherstellen, dass die gesamte Menge des Ausgangserzeugnisses zur Herstellung des im Vertrag festgelegten Produkts verwendet wird
- Der Erstverarbeiter und der Endverarbeiter melden die Verarbeitungsstufen mittels Formblatt EV1 und EV2 an die AMA, mit den Preisen und den technischen Verarbeitungskoeffizienten
- Nachvollziehbare Aufzeichnungen am Betrieb (siehe Merkblatt Punkt VII.7.)

### **3. ein vom Erstverarbeiter beauftragter Zwischenhandel als Übernahmestelle**

Der Erstverarbeiter kann zur einfacheren Abwicklung gemäß VO 2237/2003, Artikel 33, Absatz 4 einen Dritten mit der Sammlung der Ausgangserzeugnisse beauftragen. Der Beauftragte handelt demnach im Namen und auf Rechnung des Verarbeiters.

Die konkreten Pflichten des beauftragten Zwischenhandels legt der Erstverarbeiter selbst fest.

Hierzu schlägt die AMA vor, dass der Erstverarbeiter mit dem Zwischenhandel eine Vollmachtserklärung abschließt (siehe Muster im Anhang).

Auch jeder vom Erstverarbeiter beauftragte Zwischenhandel wird in der Datenbank der AMA erfasst. Diesem wird hierfür ebenfalls eine Klientennummer zugeteilt, welche mittels beigelegtem Formblatt (siehe Anhang II) beantragt werden kann. Die geforderten Daten sind in das Stammdatenblatt (= **Antrag auf Erteilung einer Klientennummer**) einzutragen und bis 1. Mai 2004 an die AMA zu übermitteln

### **III. ANBAU- UND LIEFERVERTRAG**

Der Landwirt schließt mit dem Erstverarbeiter für die Flächen, für die er eine Energiepflanzenprämie beantragt, einen Anbau- und Liefervertrag ab. Dabei ist **für jedes Ausgangserzeugnis ein eigener Vertrag** abzuschließen.

**Der Erzeuger muss durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Erstverarbeiter die Vorlagefrist einhalten kann.** D.h. der Vertrag muss spätestens am 15. Mai 2004 (Eingangsstempel AMA) in der AMA vorliegen.

**Verträge, die nach dem 15.05.2004 geschlossen werden, können nicht akzeptiert werden!**

#### **1. Vorlage der Verträge**

**1.1 Der Erstverarbeiter übermittelt bis spätestens 15. Mai 2004 eine Kopie des Vertrages an die Agrarmarkt Austria.**

Das Risiko der Übermittlung trägt der Erstverarbeiter.

#### **1.2 Der Erzeuger legt seinen Vertrag dem Mehrfachantrag bei.**

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen Flächen übereinstimmen, die im Mehrfachantrag als Energiepflanzen beantragt wurden! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und dem dort beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

## 2. Vertragsinhalt

(siehe Muster im Anhang - Seite 21)

- a) **Name** und **Anschrift** beider Vertragspartner (Erzeuger und Erstverarbeiter)
- b) die **Betriebsnummer** des Erzeugers und die Klientennummer des Erstverarbeiters
- c) Falls der Erstverarbeiter einen Zwischenhandel mit der Abwicklung beauftragt, dann auch Klientennummer, Name und Anschrift des Zwischenhandels
- d) die **Laufzeit des Vertrages** (das betreffende Erntejahr)
- e) die **Kulturart** des jeweiligen Ausgangserzeugnisses mit der Angabe der Anbaufläche  
Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind je Kultur in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, als Energiepflanzen beantragten bebauten Fläche übereinstimmen.
- f) Der vorgesehene **Endverwendungszweck**
- g) Die **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten auf den beantragten Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse an den Erstverarbeiter abzuliefern
- h) Die **Verpflichtung des Erstverarbeiters**, diese Lieferung anzunehmen und die Verwendung der gesamten Menge dieser Ausgangserzeugnisse für die zugelassenen Endverwendungszwecke innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen
- i) Die **Verpflichtung des Erstverarbeiters**, bis zum 15. Mai 2004 eine **Sicherheit** in der Höhe von 60 Euro/ha bei der Agrarmarkt Austria zu hinterlegen
- j) Eine **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Zusätzlich ist die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) anzuführen.

## 3. Änderung oder Auflösung des Vertrages

Unter Wahrung des Anspruchs auf die Energiepflanzenprämie können die Vertragspartner ihren Vertrag im gegenseitigen Einverständnis nur unter folgenden Umständen ändern oder auflösen:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" und wenn der Anbau- und Liefervertrag seitens des Erstverarbeiters bereits an die Agrarmarkt Austria übermittelt wurde:

- Sämtliche Änderungen können nur mit Unterschrift beider Vertragspartner vorgenommen werden und müssen vom Erstverarbeiter an die AMA übermittelt werden. Bei Flächenänderungen kann das Formblatt EN1 verwendet werden.
- Der Landwirt legt dem Mehrfachantrag eine Kopie des geänderten Anbau- und Liefervertrages sowie von der Flächenänderung bei.

**Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie muss spätestens 15.05.2004 (Eingangsstempel AMA) bei der Agrarmarkt Austria vorliegen.**

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen", jedoch vor dem 15. Mai 2004:

Grundsätzlich können die Verträge wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

- Vorlage des geänderten Vertrages durch den Erstverarbeiter
- Anpassung der Sicherheit durch den Erstverarbeiter, sofern diese bereits hinterlegt wurde
- Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag durch den Erzeuger

Zusammengefasst: Der Erzeuger reicht den geänderten Vertrag oder das Formblatt **EN1** dem Mehrfachantrag nach, der Erstverarbeiter übermittelt diese der Agrarmarkt Austria.

c) Nach dem 15. Mai 2004:

- Nur wenn der Antragsteller wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Vertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse, Hagelschäden und
- nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer **nachvollziehbaren Begründung und Vorlage ausreichender Beweise**.

Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Vertragsänderung zu einer Verringerung der vom Vertrag erfassten Fläche oder wird der Vertrag aufgelöst, so wird für die betroffenen Flächen keine Energiepflanzenprämie ausbezahlt.

Eine Ausweitung der Flächen für Energiepflanzenprämie nach dem 15. Mai ist nicht möglich!

#### **IV. ABLIEFERUNGSPFLICHT**

##### **1. Grundsätze**

a) **aus Sicht des Erzeugers:**

Nach der Ernte muss der Erzeuger **sämtliche** von den Vertragsflächen geerntete Ausgangserzeugnisse an den Erstverarbeiter / Zwischenhandel abliefern.

Diese Menge muss mindestens dem Repräsentativen Ertrag bzw. dem geschätzten Ertrag der Vor-Ort-Kontrolle aufgrund einer Minderertragsmeldung entsprechen. Etwaige Fehlmengen müssen durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

Erfolgt auf einer Fläche aufgrund besonderer Umstände (z.B. aufgrund eines Totalausfalles) keine Ernte, so wird für diese Fläche auch keine Energiepflanzenprämie bezahlt. Die KPF-Prämie bleibt jedoch erhalten. In diesem Fall ist seitens des Landwirtes eine Leermeldung an die AMA zu übermitteln.

Der Erzeuger bestätigt im **Formblatt EN2** mit seiner Unterschrift die Lieferung an den Vertragspartner, dem er diese Erzeugnisse geliefert hat.

**Die Anlieferung des Erntegutes von Energieflächen durch den Landwirt hat getrennt von der Konsumware sowie von jener auf stillgelegten Flächen zu erfolgen!**

**b) aus der Sicht des Erstverarbeiters:**

Der Erstverarbeiter oder der von diesem beauftragte Zwischenhandel hat die Ausgangserzeugnisse unbeschadet eventueller Qualitätsmängel in jedem Fall zu übernehmen, die Menge und die Beschaffenheit (Feuchtigkeit, Besatz) festzustellen, dem Erzeuger einen Lieferschein auszustellen und der AMA die **Mitteilung über die erfolgte Anlieferung** (Formblatt EN2) zu machen. Details siehe unter Punkt V.1.

Sofern die Ausgangserzeugnisse nicht zur Weiterverarbeitung geeignet sind, muss der Erstverarbeiter dies der AMA für die Freigabe der Sicherheit nachweisen. Weiters muss der Erstverarbeiter sicherstellen, dass das betreffende Ausgangserzeugnis in keiner Weise, weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand im Nahrungs- und Futtermittelbereich, verwendet werden kann (z.B. durch eine Deponierechnung).

**2. Repräsentative Erträge**

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft regional festgesetzte repräsentative Ertrag für Energiepflanzen.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit etc.) anzunehmen, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden (siehe Muster „**Minderertragsmeldung**“). Die auf den betreffenden Flächen angebauten Kulturpflanzen **dürfen vor Ablauf des zehnten Tages ab Erstattung der Meldung** (Eingang bei der AMA) **nicht geerntet werden**, damit alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können. Wird vor dieser Frist geerntet, kann ein etwaiger Minderertrag von der AMA nicht anerkannt werden und ist deshalb durch einen Deckungskauf auszugleichen.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragsschätzung vor Ort gewährleistet.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der **gesamte** Aufwuchs der entsprechenden Fläche für die Erzeugung der im Vertrag festgelegten Energieprodukte abgeliefert werden muss (nicht nur der repräsentative Ertrag)!

**V. MITTEILUNGSPFLICHT**

**1. Liefermitteilung** - Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter

Der Erstverarbeiter, der die Ausgangserzeugnisse vom Erzeuger erhalten hat, ist verpflichtet, der AMA die erfolgte Lieferung durch den Erzeuger mit dem Formblatt EN2 mitzuteilen.

Der Erzeuger muss die Angaben mit seiner Unterschrift bestätigen.

Folgende **Termine** sind einzuhalten (Eingang bei der AMA):

- ) bis spätestens 15. September 2004 für Raps, Rübsen und Erbsen
- ) bis spätestens 15. November 2004 für Sonnenblumen und alle übrigen Kulturen
- ) bis spätestens 30. November 2004 für Mais

**Bei zu spät eingebrachter Liefermitteilung (EN2) verfallen 15% der Sicherheit der zugrundeliegenden Fläche.**

In dieser Mitteilung sind alle Lieferungen pro Erzeuger und Vertrag zusammenzufassen.



**Liegt die Liefermenge des Ausgangserzeugnisses unter dem abzuliefernden Ertrag** (=Liefervpflichtung) - also entweder unter dem repräsentativen Ertrag oder dem geschätzten Ertrag nach einer Vor-Ort-Kontrolle aufgrund einer Minderertragsmeldung, muss der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen (= **Deckungskauf**).

Führt der Landwirt diesen Deckungskauf nicht durch, ist er nicht zur Gänze seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Energiepflanzenprämie nachgekommen und verliert damit seinen Anspruch auf diese, was in weiterer Folge auch eine Kürzung der Kulturpflanzenprämie zu Folge haben kann.

Der Gewichtsfeststellung jeder vom Erzeuger angelieferten Erntemenge kommt besondere Bedeutung zu, da sie der Kontrolle der Einhaltung des festgesetzten repräsentativen Ertrages dient und die Berechnungsgrundlage für die späteren Verarbeitungsnachweise bildet. Die Gewichtsfeststellung ist dementsprechend schriftlich auszufertigen (Wiegezettel) und vom Landwirten zu unterzeichnen.

Die Verwiegung muss auf einer geeichten Waage erfolgen.

Das erntefrische Erzeugnis soll nach einer Vorreinigung gewogen, bemustert und bei Bedarf getrocknet werden.

Der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz ist mit den allgemein üblichen Methoden festzustellen (u.a. Schnellbestimmer). Für Ölsaaten und Getreide ist dabei zu beachten, dass diese Geräte ebenfalls geeicht sein müssen. Die dabei festgestellten und auch der Abrechnung mit dem Erzeuger zugrunde gelegten Werte bilden die Grundlage für die Ermittlung der Liefermenge.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer **Nicht-Ablieferung seitens des Landwirts** (aufgrund eines Totalausfalles der Ernte) eine **Leermeldung** an die AMA zu übermitteln ist.

## **2. Mitteilung der Erstverarbeitung**

Die Mitteilung über die erfolgte Erstverarbeitung ist durch den Erstverarbeiter mittels Formblatt (**EV1**) bei der AMA abzugeben.

Bei der Verarbeitung von Mengen verschiedener beauftragter Vorlieferanten sind die Verarbeitungsmengen entsprechend aufzuteilen und zuzuordnen.

Für die Angabe des Verarbeitungskoeffizienten reicht es aus, wenn für einen bestimmten Verarbeitungszeitraum der ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

## **3. Mitteilung der Endverarbeitung**

Die Mitteilung über die Endverarbeitung ist mit dem Formblatt (**EV2**) der AMA anzuzeigen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

## **VI. AUSZAHLUNG DER ENERGIEPFLANZENPRÄMIE**

Die Flächenzahlung für Energiepflanzen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden.

Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Erstverarbeiter bis zum 15. Mai 2004 bei der AMA hinterlegt wurde,
- ) die Sicherheit in Form einer Bankgarantie vom Erstverarbeiter in voller Höhe hinterlegt worden ist,
- ) der Anbau- und Liefervertrag vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist,
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen im Mehrfachantrag als Energiepflanzen beantragt hat,

- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat
- ) die Erntemenge des Ausgangserzeugnisses *ordnungsgemäß* an den Erstverarbeiter abgeliefert wurde und wenn
- ) eine Liefermitteilung vom Erstverarbeiter mit dem Formblatt EN2 erfolgt ist,

**Bei zweijährigen Kulturen**, bei denen die Ernte und folglich die Lieferung des Ausgangserzeugnisses erst im zweiten Anbaujahr erfolgen, wird die Zahlung während der zwei Jahre geleistet, die auf den Abschluss des Vertrages folgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Im ersten Jahr der Antragstellung:

- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Erstverarbeiter bis zum 15. Mai 2004 bei der AMA hinterlegt worden ist,
- ) der Anbau- und Liefervertrag vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist,
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen im Mehrfachantrag als Energiepflanzen beantragt hat,
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat sowie
- ) die Sicherheit vom Erstverarbeiter bis zum 15. Mai 2004 zu 100 % hinterlegt wurde.

Im zweiten Jahr der Antragstellung:

- ) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Erstverarbeiter bei der AMA hinterlegt wurde,
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen im Mehrfachantrag als Energiepflanzen beantragt hat,
- ) der Anbau- und Liefervertrag (Kopie) vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt wurde,
- ) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat,
- ) die Gesamtmenge des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter geliefert wurde (Ausnahme bzw. Details siehe Ablieferungspflicht Pkt. IV) und
- ) die Mitteilung über die Anlieferung mittels Formblatt EN2 an die AMA erfolgt ist.

**Bei mehrjährigen Kulturen oder Dauerkulturen** gilt selbiges wie für zweijährige Kulturen.

## **VII. BESTIMMUNGEN FÜR DEN ERSTVERARBEITER oder des von ihm beauftragten Zwischenhandels als Übernahmestelle**

**1. Übermittlung des Stammdatenblattes** (=Antrag auf Erteilung einer Klientennummer) bis zum 1. Mai 2004 an die Agrarmarkt Austria. Dies gilt sowohl für den Erstverarbeiter als auch für den beauftragten Zwischenhandel als Übernahmestelle.

**2. Übermittlung des Anbau- und Liefervertrages** (siehe Punkt III)

### **3. Sicherheitenleistung**

Um die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen, hat der Erstverarbeiter eine Sicherheit in der Höhe von **60 EURO pro Hektar** zu leisten.

Die Sicherheit ist in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie zu stellen. Bitte verwenden Sie hierzu ausschließlich das im Anhang beigelegte Formblatt SI, damit die Bankgarantie eindeutig zugeordnet werden kann.

**Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2004 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit**

#### **4. Endverwendungszweck**

Der Erstverarbeiter kann die beabsichtigten Endverwendungszwecke ändern, sofern das geplante Ausgangsprodukt den Richtlinien entspricht (siehe Pkt. I.1 in diesem Merkblatt). Dazu muss er jedoch die Agrarmarkt Austria über die beabsichtigte Abänderung des Endverwendungszweckes informieren.

#### **5. Verarbeitung innerhalb der EU**

Die Ausgangserzeugnisse müssen innerhalb der EU zu den angegebenen und zugelassenen Enderzeugnissen verarbeitet werden. Soll die Zwischen- oder Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgen, muss für die Lieferung der Ausgangs- oder Zwischenerzeugnisse dorthin ein **Kontroll exemplar T5** beantragt werden. Die Kontrolle der Verarbeitung erfolgt durch die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedsstaates, in dem die Verarbeitung stattfindet. Diese Stelle bestätigt die Verarbeitung durch eine besondere Bescheinigung, nach deren Vorlage die Sicherheit freigegeben wird.

#### **6. Nebenerzeugnisse**

Neben- und Nachprodukte, die bei der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse anfallen, dürfen als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden.

Der **wirtschaftliche Wert** der Energieprodukte muss aber höher sein als der Wert aller sonstigen, bei der selben Verarbeitung gewonnenen und für andere Zwecke bestimmten Erzeugnisse.

#### **7. Aufzeichnungspflichten des Verarbeiters**

Der Erst- und Endverarbeiter ist verpflichtet, über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte lückenlose Aufzeichnungen in Form einer eigenständigen **Lager- und Bestandsbuchhaltung** zu führen.

Sowohl der Erst- als auch der Endverarbeiter, hat gem. Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 mindestens folgende Eintragungen in seiner Buchhaltung vorzunehmen:

- die Mengen aller zum Zweck der Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse
- Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie Mengen und Arten der gewonnenen End-, Neben- und Nacherzeugnisse
- Verarbeitungsverluste
- vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung
- Mengen, Arten und erzielte Preise der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse
- Name und Anschrift des Endverarbeiters (im Falle des Weiterverkaufes)

Zu Kontrollzwecken sind somit mindestens folgende Aufzeichnungen und Unterlagen zu führen, die in übersichtlicher Art und Weise am Betrieb zur Verfügung stehen müssen:

- Kopie des Anbau- und Liefervertrags
- Wareneingangsbelege (Lieferscheine etc.); diese müssen die Unterschriften des Erzeugers und des Erstverarbeiters bzw. des beauftragten Zwischenhändlers aufweisen
- Wiegescheine
- Belege bezüglich Beschaffenheitsfeststellungen (Atteste, Ausdrucke etc.)
- Erzeugerabrechnungen

Die Buchhaltung hat so zu erfolgen, dass die Trennung von Energiepflanzen, Konsumware und Nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen klar ersichtlich ist.

Diese Aufzeichnungen haben mindestens monatlich zu erfolgen.

Diese Aufzeichnungspflichten gelten auch für besondere Endverwendungen wie z.B. Vermischen, Zugabe von Additiven und Verbrennen. Diese Verarbeitungsschritte müssen nach Rezepturen, Anteilen, technischen Abläufen etc. dokumentiert sein.

Für den Einsatz von Erzeugnissen (z.B. Pflanzenöl) zum Betrieb von Heizungen, Motoren und Fahrzeugen müssen vom Betreiber als Endverarbeiter Aufzeichnungen über den Einkauf des Erzeugnisses (Pflanzenöl), die Lagerung, den Zeitpunkt und den Umfang von Tankfüllungen, Betriebszeiten und Verbrauch geführt werden.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Endverwendung sicherzustellen.

Wird bei Kontrollen durch die AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

**8. Mitteilungspflicht** - siehe Pkt. V

### **9. Äquivalenzprinzip**

Der Erstverarbeiter oder Endverarbeiter muss garantieren, dass er eine gleich große Menge der betreffenden Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von den gemäß Verordnung (EG) 1782/2003 zugelassenen Energieerzeugnissen (siehe Merkblatt Pkt. I/1) verwendet.

D.h., es kann von einem physischen Transport abgesehen werden, wenn für die Erzeugung des vertraglich vereinbarten Energieprodukts anstelle der abgelieferten Ernte des Ausgangserzeugnisses der beantragten Flächen die entsprechende Menge von Konsumwaren herangezogen wird.

*Ein Beispiel: Eine österreichische Ölmühle beauftragt den Zwischenhandel XY als Übernahmestelle für Energieraps. Die Ölmühle muss gewährleisten, dass die gesamte Menge an Energieraps (lt. den Verträgen), welcher beim Zwischenhandel XY durch die Landwirte angeliefert wurde, zu dem vertraglich vereinbarten Endprodukt verarbeitet wird.*

*Es ist lt. Verordnung aber nicht unbedingt notwendig, dass dieser Raps vom Zwischenhandel XY zur Ölmühle transportiert wird, sondern die Ölmühle kann die gleiche Menge auch aus Konsumraps zur Verarbeitung von Energiepflanzen heranziehen und der angelieferte Raps beim Zwischenhandel XY kann dann zu anderen Zwecken verwendet werden.*

*Selbiges gilt auch, wenn der Erstverarbeiter seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat. Jedoch ist in diesem Fall das Formblatt EV4 auszufüllen und an die AMA zu übermitteln.*

Das Äquivalenzprinzip gilt auch in den Fällen, in denen die Verarbeiter in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben. Falls aufgrund der Anwendung des Äquivalenzprinzips kein Warentransport zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, ist auch die Ausstellung eines T5-Kontroll-exemplares nicht erforderlich. Dies ist den zuständigen Behörden jedoch anzuzeigen (mittels **Formblatt EV4**), damit zur Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Bescheinigung erstellt werden kann.

### **10. Verwendungsnachweis, Freigabe der Sicherheit**

Die Freigabe der Sicherheit ist mittels Formblatt (**EV3**) bei der AMA zu beantragen.

Mit dem Antrag auf Freigabe der Sicherheit ist, sofern ein zweiter Verarbeiter als Endverarbeiter eingeschaltet wurde, zusätzlich eine förmliche Bestätigung des Endverarbeitungsbetriebes, der das Enderzeugnis hergestellt hat, mittels Formblatt (**EV2**) der AMA vorzulegen.

Diese Erklärung gilt als Nachweis der Verarbeitung. Diese Nachweise können die Verarbeitungsmengen für mehrere Verträge abdecken, zulässig sind allerdings auch Nachweise über Teilmengen eines Vertrages. Die im Freigabeantrag angeführten Mengen müssen den Anbau- und Lieferverträgen einzelner Landwirte zugeordnet sein.

Die Herstellung der Energieerzeugnisse muss bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte des Ausgangserzeugnisses abgeschlossen sein. (Für das Erntejahr 2004 ist das der 31. Juli 2006).

Ist die Verarbeitung der Energieprodukte bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, verfällt die gesamte Sicherheit für die betroffenen Flächen.

#### **VIII. ANBAU VON HANF AUF FLÄCHEN MIT ENERGIEPFLANZENPRÄMIE**

**Neben in diesem Merkblatt bereits genannten Bedingungen (Endverwendungszweck gemäß I.1, Anbau- und Liefervertrag, Bankgarantie etc.) ist für den Anbau von Hanf auf Flächen für die eine Energiepflanzenprämie beantragt wurde, zusätzlich Folgendes zu beachten:**

- 1) Die Originaletiketten sind dem Mehrfachantrag beizulegen und mit der Betriebsnummer des Antragstellers zu versehen. Ist auf den Etiketten die Saatgutmenge nicht ersichtlich, muss der Rechnungsbeleg beigelegt werden. Werden Feldstücke in Energie-Hanf und normalen KPF-Hanf geteilt oder werden auf einem Feldstück mehrere Sorten angebaut, ist eine Skizze anzufertigen und dem Mehrfachantrag beizulegen;
- 2) Die Mindestaussaatmenge von 20 kg/ha darf nicht unterschritten werden (muss in der Flächennutzungsliste je Schlag angegeben werden);
- 3) Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, die Hanfpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte zu pflegen;
- 4) Eine ausschließliche Verwendung von zertifizierten Sorten ist gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 vorgeschrieben. Diese sind dem Merkblatt "Flachs und Hanf Ernte 2004" zu entnehmen.
- 5) Verarbeitung: Grundsätzlich dient der Anbau von Hanf auf Energieflächen zur Verwendung der Ganzpflanzen.

**IX. Zusammenfassung der wesentlichen Fristen**

Zeitpunkt	Erzeuger (Landwirt)	Erstverarbeiter	vom Erstverarbeiter beauftragter Zwischenhandel als Übernahmestelle
bis zum 1. Mai 2004		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblatts (=Antrag auf Erteilung einer Klientennummer) an die Agrarmarkt Austria</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblatts (=Antrag auf Erteilung einer Klientennummer) an die Agrarmarkt Austria</li> </ul>
zeitgerecht vor dem 15.05.04	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abschluss <u>Anbau- und Liefervertrag</u> mit dem Erstverarbeiter (oder mit dem vom Erstverarbeiter in dessen Namen tätig werdenden Zwischenhandel)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der <u>Erstverarbeiter bevollmächtigt ggf. einen</u> Zwischenhandel als Übernahmestelle mit der Abwicklung der Energiepflanzen und übermittelt eine Kopie der Vollmachtserklärung an die AMA;</li> <li>➤ Erstverarbeiter schließt mit dem Erzeuger einen <u>Anbau- und Liefervertrag</u> ab (evt. über den Zwischenhandel)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterzeichnung Vollmachtserklärung</li> <li>➤ Im Falle einer Vollmacht erteilt durch den Erstverarbeiter schließt der Zwischenhandel mit dem Landwirten im Namen des Erstverarbeiters den Anbau- und Liefervertrag ab</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <u>Weiterleitung</u> eines Durchschlages des <u>Anbau- und Liefervertrages</u> an die AMA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Vollmachtserklärung durch den Erstverarbeiter - siehe Erstverarbeiter</li> </ul>
bis zum 15.05.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es können ggf. noch Korrekturen (z.B. Flächenänderung) vorgenommen werden =&gt; Abänderung des Anbau- und Liefervertrags in Abstimmung mit dem Erstverarbeiter und Beilage zum Mehrfachantrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es können ggf. noch Korrekturen (z.B. Flächenänderung) vorgenommen werden =&gt; Abänderung des Anbau- und Liefervertrags in Abstimmung mit dem Erstverarbeiter und Weiterleitung an die AMA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Vollmachtserklärung durch den Erstverarbeiter - siehe Erstverarbeiter</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <u>Beantragung Energiepflanzen</u> im Mehrfachantrag (MFA)</li> <li>➤ LW legt einen Durchschlag des Anbau- und Liefervertrages dem MFA bei.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <u>Hinterlegung der Sicherheit</u> (60 Euro/ha) bei der AMA</li> </ul>	
mind. 10 Tage vor der Ernte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Falls der Repräsentative Ertrag nicht erreicht werden kann, informiert der Landwirt die AMA mittels dem vorgesehenen Formular "Minderertragsmeldung", damit diese eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen kann</li> </ul>		

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Merkblatt für Energiepflanzen der Ernte 2004

Zeitpunkt	Erzeuger (Landwirt)	Erstverarbeiter	vom Erstverarbeiter beauftragter Zwischenhandel als Übernahmestelle
nach der <u>Ernte</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ablieferung des <b>gesamten</b> Ernteguts an den Erstverarbeiter oder den vom Erstverarbeiter beauftragten Zwischenhandel; Abgeliefert werden muss mindestens der Repräsentative Ertrag oder der bei der Vor-Ort-Kontrolle geschätzte Ertrag. Wird dieser nicht erreicht, muss der Landwirt die Differenzmenge mittels Deckungskauf ausgleichen.</li> <li>➤ Mitunterzeichnung am Übernahmeformular EN2 (damit bestätigt der LW die abgelieferte Erntemenge).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Annahme des gesamten Ernteguts.</li> <li>➤ Mitteilung der übernommenen Erntemenge (je LW) mittels Formblatt EN2 (und Unterzeichnung LW) bis zur vorgegebenen Frist an die AMA:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>-) bis spätestens 15. September 2004 für Raps, Rübsen und Erbsen</li> <li>-) bis spätestens 15. November 2004 für Sonnenblumen und alle übrigen Kulturen</li> <li>-) bis spätestens 30. November 2004 für Mais</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Vollmachtserklärung durch den Erstverarbeiter - siehe Erstverarbeiter</li> <li>➤ Weiterleitung der gesamten Erntemenge an den Erstverarbeiter</li> </ul>
nach der <u>Erstverarbeitung</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mitteilung Erstverarbeitung an die AMA mittels Formblatt EV1</li> </ul>	

Falls der Erstverarbeiter das Zwischenprodukt an einen **Endverarbeiter** weiterleitet, muss dieser nach Fertigstellung die AMA mittels Formblatt EV2 über die Fertigstellung informieren.

Achtung: Das Ausgangserzeugnis muss spätestens bis 31. Juli des 2. Jahres nach der Ernte zu einem zugelassenen Energieprodukt verarbeitet worden sein! (d.h., für das Antragsjahr 2004 - bis spätestens 31. Juli 2006)

nach der <u>Endverarbeitung</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Antrag auf Freigabe der Sicherheit mittels Formblatt EV3</li> </ul>	
---------------------------------	--	--	--

**Anhang I:**

Folgend genannte Erzeugnisse gelten gemäß Richtlinie 2003/30/EG als

**Biokraftstoffe:**

- a) **„Bioethanol“**: Ethanol, das aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- b) **„Biodiesel“**: Methyl ester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität, der für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- c) **„Biogas“**: Brenngas, das aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird, durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist, oder Holzgas;
- d) **„Biomethanol“**: Methanol, das aus Biomasse hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- e) **„Biodimethylether“**: Dimethylether, der aus Biomasse hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- f) **„Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)“**: ETBE, der auf der Grundlage von Bioethanol hergestellt wird. Der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-ETBE beträgt 47 %;
- g) **„Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)“**: Kraftstoff, der auf der Grundlage von Biomethanol hergestellt wird. Der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-MTBE beträgt 36 %;
- h) **„Synthetische Biokraftstoffe“**: synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische, die aus Biomasse gewonnen wurden;
- i) **„Biowasserstoff“**: Wasserstoff, der aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- j) **„Reines Pflanzenöl“**: Öl, das durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnen wird, roh oder raffiniert, jedoch chemisch unverändert, sofern es für den betreffenden Motorentyp geeignet ist und die entsprechenden Emissionsanforderungen erfüllt.



**Anhang II:**

# Formblätter Energiepflanzen

**Antrag auf Erteilung einer Klientennummer**

**Muster „Anbau- und Liefervertrag“**

**Muster Vollmachtserklärung**

**Muster „Minderertragsmeldung“**

**Formblatt EN1 - Flächenänderung oder -auflösung**

**Formblatt EN2 - Mitteilung des Erstverarbeiters  
über die Anlieferung**

**Formblatt EV1 - Mitteilung des Erstverarbeiters  
über die Verarbeitung**

**Formblatt EV2 - Verarbeitungsnachweis des  
Endverarbeiters**

**Formblatt SI - Bankgarantie**

**Formblatt EV3 - Antrag auf Freigabe der Sicherheit**

**Formblatt EV4 - Mitteilung über den Kauf  
äquivalenter Mengen von  
Zwischenerzeugnissen zur Endverarbeitung**

## Antrag auf Erteilung einer Klientennummer

Bitte ausfüllen und an die AMA einsenden oder faxen (01/33 151-298)!

**AGRARMARKT AUSTRIA**

GB I, Abt. 4, Ref. 12

**DRESDNER STRASSE 70**

**1200 WIEN**

Anhand dieses vollständig ausgefüllten Formulars werden Ihre Daten in der zentralen Datenbank der Agrarmarkt Austria abgespeichert. Die AMA wird Ihnen anschließend Ihre Klientennummer mitteilen und ersucht Sie, diese künftig bei allen Ihren Meldungen anzugeben.

Falls Sie bereits über eine Klientennummer verfügen, führen Sie diese bitte hier an: \_\_\_\_\_

**Bitte in Blockschrift ausfüllen:**

### Angaben zum Betrieb:

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

**natürliche Person**

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Erstverarbeiter**

**juristische Person**

Rechtsform: \_\_\_\_\_

beauftragte **Übernahmestelle**

Geschäftsführer: \_\_\_\_\_

Geb-Dat: \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
*Zuname, Vorname, Titel, Unternehmensbezeichnung*

Anschrift: \_\_\_\_\_  
*Straße, Hausnr., PLZ, Postort*

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Faxnummer: \_\_\_\_\_

E-mail Adresse: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: *Kontonr.:* \_\_\_\_\_ *BLZ:* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## ENERGIEPFLANZEN

ANBAU- UND LIEFERVERTRAG  
für ..... der Ernte 2004  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003

**ACHTUNG! Dieser Vertrag ist ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen bestimmt, NICHT für nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen.**

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

### Erzeuger:

_____	
Betriebsnr.	BBK
_____	
Zuname	Vorname
_____	
Anschrift: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	

### Erstverarbeiter:

_____	
Klientennr.	Name
_____	
Anschrift: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	

Folgende Übernahmestelle wurde vom Erstverarbeiter mit der Abwicklung beauftragt:

_____	_____
Klientennummer	Name
_____	
Anschrift: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anbau von ..... Ernte 2004 und die Übernahme der von dieser Fläche erwachsenen Ernte durch den Erstverarbeiter.

**Gesamte Vertragsfläche: \_\_\_\_\_ ha ar**

**Endverwendungszweck** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003:.....

**Verpflichtungen des Erzeugers:** Der Erzeuger liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche an den genannten Erstverarbeiter oder an den vom Erstverarbeiter beauftragten Zwischenhandel als Übernahmestelle ab. Er bestätigt, dass die im Vertrag angeführte Fläche mit den Flächen der Feldstücke in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages 2004 übereinstimmen. Der Erzeuger legt eine Ausfertigung des Vertrages dem Mehrfachantrag bei.

### Verpflichtungen des Erstverarbeiters

Der Erstverarbeiter verpflichtet sich alle Pflichten gem. Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 einzuhalten.  
Der Erstverarbeiter übermittelt bis zum 15. Mai 2004 eine Kopie des Anbau- und Liefervertrags an die Agrarmarkt Austria.  
Der Erstverarbeiter verpflichtet sich, das gesamte Erntegut vom Erzeuger auf eigene Rechnung zu übernehmen.  
Der **Erstverarbeiter** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 60 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2004** bei der AMA in Wien.  
Der Erzeuger erteilt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen. Diese Zustimmung ist schriftlich widerrufbar.

.....  
Ort, Datum                      Unterschrift Erzeuger                      Firmenmäßige Zeichnung des Erstverarbeiters  
oder der bevollmächtigten Übernahmestelle

ENERGIEPFLANZEN

## Vollmachtserklärung

Zwischen dem **Erstverarbeiter**

Klientennr.: \_\_\_\_\_ Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

und folgendem **Zwischenhandel als Übernahmestelle:**

Klientennr.: \_\_\_\_\_ Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Die Vollmachtserklärung gilt für folgendes **Ausgangserzeugnis** (Mehrfachnennungen möglich):

\_\_\_\_\_

Zur Abwicklung der Energiepflanzenregelung nach Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 bevollmächtigt der Erstverarbeiter den genannten Zwischenhandel zu folgenden Aufgaben:

- Zum Abschluss des Anbau- und Liefervertrages für Energiepflanzen im Namen des Erstverarbeiters mit dem Erzeuger (Landwirt). Dies inkludiert auch allfällige Änderungen des Vertrages.
- Zur Annahme inklusive Verwiegung des vertraglich vereinbarten Ernteguts gemäß Anbau- und Liefervertrag und zur Unterzeichnung des Übernahmeformulars EN2 - "Mitteilung des Erstverarbeiters über die Anlieferung".

Die Regelungen und Meldefristen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 sind genau zu beachten!

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des beauftragten Zwischenhandels

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung d. Erstverarbeiters



**„Minderertragsmeldung“**  
für Energiepflanzen der Ernte 2004

**Erzeuger:**

Betr.-Nr.: \_\_\_\_\_ zuständige BBK: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ e-mail Adresse: \_\_\_\_\_

Vertragspartner (Erstverarbeiter): \_\_\_\_\_

Betroffene Kultur: \_\_\_\_\_

**Aufzeichnungen über den Bestand:**

Saatzeitpunkt: \_\_\_\_\_

Düngung: \_\_\_\_\_

Pflanzenschutz: \_\_\_\_\_

Auftretende Krankheiten: \_\_\_\_\_

Schädlingsbefall: \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Erntezeitpunkt: \_\_\_\_\_

**Geschädigte Fläche:** \_\_\_\_\_ ha    **Feldstücknummer(n):** \_\_\_\_\_

**Bezeichnung Feldstück(e):** \_\_\_\_\_

Begründung / Nachweis für den Minderertrag:

Ertragsschätzung: \_\_\_\_\_ kg / ha

**Die betroffene Fläche darf innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Meldung bei der AMA nicht geerntet oder bearbeitet werden! Erfolgt die Ernte innerhalb dieser Frist vor erfolgter Vorortkontrolle, kann ein etwaiger Minderertrag von der AMA nicht anerkannt werden.**

**Bei Übermittlung dieser Meldung per FAX: Faxrufnummer 01/33 151 298 oder e-mail: nawaro@ama.gv.at**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers



**FLÄCHENÄNDERUNG oder  
AUFLÖSUNG**

EN1

**eines Anbau- und Liefervertrages  
für ENERGIEPFLANZEN der **Ernte 2004****

Erzeuger:

Betriebsnr.: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Erstverarbeiter:

Klientenr.: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kultur: \_\_\_\_\_

Änderung der Vertragsfläche von \_\_\_\_\_, ha (alte Fläche)

auf \_\_\_\_\_, ha (neue Fläche)

Betroffene Feldstücksnummern: \_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung d. Erstverarbeiters  
oder der bevollmächtigten Übernahmestelle

Berücksichtigen Sie bei Flächenänderungen oder Stornierungen die Bestimmungen, die im Merkblatt betreffend Energiepflanzen 2004 unter Punkt III. 3 angeführt sind.

ENERGIEPFLANZEN



**Mitteilung des Erstverarbeiters  
über die Anlieferung**  
gem. Art. 44 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003

**EN2**

Ernte 2004

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

**Erstverarbeiter:**

Klientenr.: \_\_\_\_\_ Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Faxnr.: \_\_\_\_\_

**Übernahmestelle (Zwischenhändler):**

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Geliefertes Ausgangserzeugnis:**

Kultur: \_\_\_\_\_

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag

- Gesamte Vertragsmenge     
  Teillieferung     
  Restlieferung  
 Berichtigung     
  Nachmeldung zur Erfüllung der Lieferpflicht

**Erzeuger (Landwirt), der die Lieferung vorgenommen hat:**

Betriebsnr.: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erzeugers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erstverarbeiters  
oder der bevollmächtigten Übernahmestelle

Dieses Formular ist vom Erstverarbeiter bis zu folgenden Fristen an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln (Eingangsstempel AMA):

- ) bis spätestens 15. September 2004 für Raps, Rüben und Erbsen
- ) bis spätestens 15. November 2004 für Sonnenblumen und alle übrigen Kulturen
- ) bis spätestens 30. November 2004 für Mais

Bitte beachten Sie diese Frist, ansonsten verfallen 15% Sicherheit der zugrunde liegenden Sicherheit.

ENERGIEPFLANZEN



**Mitteilung des Erstverarbeiters  
über die Verarbeitung**

**EVI**

Ernte 2004

**gem. Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003**

**Erstverarbeiter:**

Klientennr.: \_\_\_\_\_ Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Rohgewicht: \_\_\_\_\_ kg Standardgewicht (netto): \_\_\_\_\_ kg

Lieferzeitraum: \_\_\_\_\_ Lieferort: \_\_\_\_\_

**Übernahmestelle/Zwischenhändler:**

Name /Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hergestelltes**  **Zwischen- oder**  **Enderzeugnis** (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Verarbeitungszeitraum: \_\_\_\_\_

Verarbeitungskoeffizient: \_\_\_\_\_ Preise: \_\_\_\_\_

Dabei angefallene Neben-/Nachprodukte:

Non-Food:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ kg Preise: \_\_\_\_\_

Lebens- oder Futtermittel:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ kg Preise: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Firmenstempel

ENERGIEPFLANZEN





**Verarbeitungsnachweis  
des Endverarbeiters**

**EV2**

Ernte 2004

**gem. Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003**

**Endverarbeiter:**

Name / Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Auftraggeber / Erstverarbeiter\*:**

Klientennr.: \_\_\_\_\_ Name / Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Angeliefertes Zwischenerzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Rohgewicht: \_\_\_\_\_ kg Standardgewicht (netto): \_\_\_\_\_ kg

Lieferzeitraum: \_\_\_\_\_ Lieferort: \_\_\_\_\_

**Daraus hergestelltes Energieprodukt:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_ kg

Verarbeitungszeitraum: \_\_\_\_\_ Verarbeitungsbeiwert: \_\_\_\_\_

Verarbeitungsstätte:\*) \_\_\_\_\_ Preise: \_\_\_\_\_

**Dabei angefallene Neben-/Nachprodukte:**

Non-Food:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ kg Preise: \_\_\_\_\_

Lebens- oder Futtermittel:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ kg Preise: \_\_\_\_\_

**Verwendung als Kraft-/Brennstoff:**

Art der Verwendung: \_\_\_\_\_

Ort der Verwendung: \_\_\_\_\_

Verwendungszeitraum: \_\_\_\_\_ Verarbeitungsbeiwert: \_\_\_\_\_

Preise: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung

\*) Falls abweichend von Anschrift Endverarbeiter

SI

**Höchstbetrags - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                                     |  |                        |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/>            | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/>            | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Eintragung im Firmenbuch:  JA unter FN .....  NEIN

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup>   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Energiepflanzen Ernte 2004, Verordnung (EG) Nr. 2237/2003</i> <sup>1)</sup> |
| <input type="checkbox"/>            | Intervention <sup>1)</sup>   |

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem **15.05.2004** zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.:.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)



ENERGIEPFLANZEN

**Antrag auf Freigabe der Sicherheit**

**gem. Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003**

**EV3**

Ernte 2004

**Sicherheitsleistender Erstverarbeiter:**

Klientennummer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Ausgangserzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Verarb. Menge: \_\_\_\_\_ kg Standardgewicht (netto): \_\_\_\_\_ kg

**Hergestelltes Energieerzeugnis:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ Menge : \_\_\_\_\_ kg

Verarbeitungsnachweis(e) (**Muster EV2**):  ist/sind beigelegt  wurde(n) bereits übersandt

Endverarbeiter / Firma: \_\_\_\_\_

**Bei Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat:**

- die erledigten Kontrollexemplare T5 sind als Anlage aufgelistet und beigelegt
- die Kontrollexemplare T5 können aus folgendem Grund nicht vorgelegt werden:

\_\_\_\_\_

Es liegt daher nachfolgender Alternativnachweis bei:

\_\_\_\_\_

**Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2004**

insgesamt  über \_\_\_\_\_ ha                      anteilig  über \_\_\_\_\_ ha freizugeben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Firmenstempel

ENERGIEPFLANZEN



Agrar Markt Austria

**M I T T E I L U N G**  
**über den Kauf äquivalenter Mengen von**  
**Zwischenerzeugnissen zur Endverarbeitung**  
**gem. Verordnung (EG) Nr. 2237/2003**

**EV4**

Ernte 2004

**1. Erstverarbeiter:**

Klientennummer: \_\_\_\_\_

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Mitgliedstaat: \_\_\_\_\_

**2. Endverarbeiter:**

Klientennummer: \_\_\_\_\_

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Mitgliedstaat: \_\_\_\_\_

**3. Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnis:**

Erntejahr: \_\_\_\_\_

Menge	Bezeichnung (Kulturart)	Enderzeugnis	Voraussichtlicher Verarbeitungszeitpunkt

**4. Zeitraum, in dem der Tausch erfolgt:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Ort Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift/Firmenstempel des  
 Erstverarbeiters (Pkt. 1)

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift/Firmenstempel des  
 Endverarbeiters (Pkt. 2)

ENERGIEPFLANZEN

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria  
I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-399  
E-mail: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller: Eigendruck